

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 430/12 B

L 3 R 150/10 (LSG Hamburg)
S 6 R 464/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Juli 2012 - L 3 R 150/10 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.7.2012 (*L 3 R 150/10*) hat das LSG Hamburg die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg vom 29.11.2010 zurückgewiesen, weil er "aufgrund der maßlosen Inanspruchnahme der Gerichte mit Verfahren", die "mit der Beendigung seiner Tätigkeit beim N. , seiner nachfolgenden Arbeitslosigkeit und dem Begehren nach Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche trotz festgestellter Erwerbsunfähigkeit" zusammenhängen, "partiell prozessunfähig" und die Klage deshalb unzulässig sei.
- 2 Mit Schriftsatz vom 26.9.2012 hat sich der Kläger an das BSG gewandt, das Urteil des LSG als "untragbar", "anfechtbar" sowie "angreifbar" bezeichnet und "um direkte Abhilfe" gebeten. Darüber hinaus hat er die Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beim SG Hamburg vom 28.8.2012 über die Beschwerdeeinlegung im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens überreicht. Der Senat fasst diese Eingabe als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG sowie als Prozesskostenhilfegesuch für ein entsprechendes Beschwerdeverfahren nebst Beordnung eines Rechtsanwalts auf.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Obwohl das LSG den Kläger zumindest für "partiell prozessunfähig" hält, stellt dies kein Verfahrenshindernis für die Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde dar. Denn der Rechtsbehelf eines Beteiligten, der sich ua dagegen wendet, er sei in der Vorinstanz zu Unrecht als prozessunfähig (bzw prozessfähig) behandelt worden, ist unabhängig davon zulässig, ob die Voraussetzungen festgestellt werden können, die für die Prozessfähigkeit erforderlich sind (vgl BSG Beschlüsse vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B - *Juris RdNr 5*, vom 3.7.2003 - B 7 AL 216/02 B - *BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1, RdNr 6 und vom 15.11.2000 - B 13 RJ 53/00 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 32 S 63; ebenso BGH Urteil vom 4.11.1999 - III ZR 306/98 - BGHZ 143, 122, 123). Dies gilt auch für das vorgelagerte Prozesskostenhilfverfahren (BSG Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B - *Juris RdNr 5*). Die Nichtzulassungsbeschwerde hat indessen keine Erfolgsaussichten, weil jedenfalls nicht erkennbar ist, dass die von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründete Nichtzulassungsbeschwerde letztendlich zu dem vom Kläger angestrebten Ergebnis führen könnte.*



- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). In der Rechtsprechung des BSG ist bereits geklärt, wie die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Verfahren umzugehen haben, in denen die (partielle) Prozessunfähigkeit eines Beteiligten erwiesen oder zumindest zweifelhaft ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B - Juris RdNr 5; BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 32; BSGE 5, 176, 178 f*). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtsgrundsätze, die die Rechtsprechung insoweit bereits herausgearbeitet hat, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erweitert, geändert oder neu ausgestaltet werden müssten.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich kann im Ergebnis offenbleiben, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Zwar ist nach Durchsicht des angefochtenen Urteils und der Akten nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung der §§ 71 Abs 1, 72 Abs 1 SGG stützen könnte, weil ihn der Berufungssenat allein unter Berufung auf vormalige Entscheidungen anderer Spruchkörper des LSG ohne Hin-



zuziehung eines fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens für "partiell geschäftsunfähig" gehalten und entgegen § 72 Abs 1 SGG keinen besonderen Vertreter bestellt hat, was zur Annahme des absoluten Revisionsgrundes der mangelnden Vertretung (§ 202 S 1 SGG iVm § 547 Nr 4 ZPO) führen könnte. Gleichwohl ist dem Kläger PKH zu versagen, weil er letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen möchte. Denn PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. *Senatsbeschluss vom 23.2.2012 - B 5 R 38/11 BH - BeckRS 2012, 68121, RdNr 3; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*). Denn nach der - verfassungsrechtlich gebilligten - ständigen Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes (vgl. *die Nachweise bei BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*) existiert im PKH-Verfahren ein - über die unmittelbare Erfolgsaussicht des konkret angestrebten Rechtsmittels hinaus - erweiterter Beurteilungsspielraum, der es erlaubt, eine öffentlich-rechtliche Unterstützung bei der Beschreitung des Rechtsweges auch dann zu verweigern, wenn der Antragsteller in der Sache letztlich ohne Erfolg bleiben muss (*BSG Beschluss vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - Juris RdNr 3*). Die soziale Vergünstigung der PKH soll nämlich - jedenfalls primär - dazu dienen, dem mittellosen Kläger die Möglichkeit zu geben, materielle Ansprüche durchzusetzen. Zumindest bei Verfahrensfehlern ist daher grundsätzlich nicht nur auf die unmittelbare Erfolgsaussicht der beabsichtigten Beschwerde abzustellen, sondern auch darauf, ob die Rechtsverfolgung insgesamt Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. *BSG Beschlüsse vom 23.1.1998 - B 13 RJ 261/97 B - Juris RdNr 8 und vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - Juris RdNr 3*). Soweit der 1. Senat des BSG (*SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 f*) bei Vorliegen eines besonders schweren Verfahrensfehlers eine Ausnahme von diesem Grundsatz für geboten hält, gilt auch dies jedenfalls dann nicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Sache offensichtlich haltlos ist. Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier vor. Der Kläger hat im vormaligen Berufungsverfahren L 3 R 140/08 die dortige Berufungserwiderung der Beklagten mit einem offensichtlich unstatthaften "Widerspruch" angegriffen, gegen den daraufhin erlassenen Widerspruchsbescheid der Beklagten vor dem SG geklagt und schließlich absurderweise beantragt, "die Klage aufzuheben". Ein derartiges Verfahren würde kein vernünftiger Rechtsuchender auf eigene Kosten (weiter)führen, weil er die Rechtsverfolgung unter jedem denkbaren Gesichtspunkt für aussichtslos halten müsste. Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, ob das LSG den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG*) verletzt haben könnte, als es seine Entscheidung auf die Annahme einer partiellen Prozessunfähigkeit stützte.

- 9 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



- 10 Die von ihm persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 11 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)